

Eingriffe unter Schmerzausschaltung: Stellungnahme des Tierarztes zur Delegation an Tierhalter

Referat von Dr. med. vet. Ernst Schicker, Tierarztpraxis am Arenenberg AG, CH-8268 Salenstein, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuermedizin (SVW), anlässlich der 10. Nutztiertagung des Schweizer Tierschutz STS zum Thema „Eingriffe an Nutztieren“ vom 29. Juni 2006 in CH-Olten

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Tierschutzgesetz (TSchG)

Art. 11 Betäubungspflicht

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

1.2. Tierarzneimittel-Verordnung (TAMV)

Art. 8 Abgabeeinschränkungen

¹

² Zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration dürfen Tierarzneimittel nur für den Tierbestand **einer bestimmten Person** abgegeben werden und nur, wenn diese Person einen vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und vom BVET **anerkannten Kurs zum Durchführen solcher Eingriffe besucht** hat.

³ Arzneimittel, die als **Betäubungsmittel** gelten, dürfen nicht für Nutztiere abgegeben werden.⁶ Vorbehalten bleiben Tierarzneimittel, die vom Institut spezifisch für die unter Absatz 2 erwähnten Indikationen zugelassen sind.

Art. 10 Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den **Gesundheitszustand** des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe **persönlich beurteilen** (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (**TAM-Vereinbarung**) abschliessen. In **diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.**

2. Konsequenzen für den Tierarzt

Das Enthornen und die Kastration sind Handlungen am gesunden Tier, sogenannte zootecnische Massnahmen. Im Unterschied zu anderen zootecnischen Massnahmen wie zum Beispiel der künstlichen Besamung sind diese Eingriffe aber schmerzhaft und unterliegen der Betäubungspflicht, wofür Tierarzneimittel (TAM) zur Schmerzausschaltung benötigt werden. Schon aus diesem Grunde können diese Eingriffe nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Tierarzt^a an den Tierhalter^a delegiert werden.

^a Aus stilistischen Gründen wird nur ein Geschlecht verwendet, gemeint sind aber immer beide.

Ein Tierhalter kann nach Art. 8, Abs. 2 der **TAM-Verordnung** (TAMV) von seinem Bestandestierarzt TAM nur auf Vorrat beziehen, wenn er mit diesem eine **TAM-Vereinbarung** unterzeichnet hat. Diese TAM müssen in einer Stallapotheke gelagert werden, der Eingang in der Inventarliste und der Verbrauch im Behandlungsjournal aufgezeichnet werden (TAMV: Art. 22, 25 – 29). Der Bestandestierarzt kann nur TAM abgeben, wenn er dem Tierhalter deren richtige Anwendung zutraut. Die TAM müssen mit einer zusätzlichen Etikette vom Tierarzt versehen sein und zusammen mit einer unmissverständlichen Anwendungsanweisung abgegeben werden (TAMV: Art. 4 und 5). Zweimal jährlich hat der Bestandestierarzt in den Betrieben mit TAM-Vereinbarung die korrekte Anwendung und Aufzeichnung der abgegebenen TAM zu überprüfen und den Einsatz auf deren Nutzen und Erfolg zusammen mit dem Tierhalter zu analysieren (TAMV: Anhang 1).

Der Bestandestierarzt übernimmt somit eine grosse Verantwortung, indem er jedem Tierhalter nur diejenigen TAM abgibt, die dieser nach seiner Einschätzung korrekt anwenden wird. Neben der wichtigen Rolle bei der Produktion von sicheren Lebensmitteln trägt der Bestandestierarzt insbesondere bei der Delegation schmerzhafter Eingriffe zusätzlich die Verantwortung dafür, dass diese vom Tierhalter tierschutzgerecht vorgenommen werden. Betrachtet man zusätzlich den grossen administrative Aufwand bezüglich Medikamenteneinsatz, Medikamentenabgabe auf Vorrat und der Betriebskontrollen ist ersichtlich, dass sich das Berufsbild und die Rolle des Bestandestierarztes stark gewandelt hat, weg von der rein kurativen Tätigkeit zu einer immer grösseren Mitwirkung in Beratung und im Betriebsmanagement. Manchen Kollegen widerstrebt es, auch solche Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Sie werden aus wirtschaftlichen Gründen aber nicht darum herum kommen.

Nicht geändert, höchstens verschärft hat sich hingegen der schwierige Balanceakt des Nutztierarztes zwischen landwirtschaftlichem Preisdruck, Tierschutzanliegen, Befriedigung der Wünsche und damit der Erhaltung der Kundschaft und eigenem wirtschaftlichen Überleben.

3. 3-Stufen-Modell

Die Ausbildung der Tierhalter zur Schmerzausschaltung für das Enthornen und Kastrieren im eigenen Bestand gliedert sich in einen theoretischen Teil (Stufe 1), praktisches Üben auf dem eigenen Hof mit dem Bestandestierarzt (Stufe 2) und eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten durch einen amtlichen Tierarzt (Stufe 3). Dieses 3-Stufen-Modell ist eine Kompromisslösung aus Forderungen von landwirtschaftlicher und tierärztlicher Seite. Ein beträchtlicher Anteil der Tierärzteschaft ist der Ansicht, dass Betäubung und Schmerzausschaltung aus Gründen des Tierschutzes und im Wissen über die Problematik im Umgang mit Betäubungsmitteln nicht an Tierhalter delegiert werden kann. Dagegen würden die Tierhalter diese Eingriffe am liebsten ohne weitere Schulung übernehmen. Heute ist die Kompromisslösung von beiden Seiten weitgehend akzeptiert.

3.1. Theoriekurs (Stufe 1)

Der vom BLW und BVET anerkannte Musterkurs erklärt unter anderem die Schmerzentstehung und Schmerzempfindung eindrücklich. Der Kurs muss von einem Tierarzt gehalten werden. Dieser hat entscheidenden Einfluss auf die Nachhaltigkeit der zu vermittelnden Inhalte.

An den meisten Landwirtschaftlichen Schulen ist der Theoriekurs inzwischen Bestandteil der Grundausbildung. Schmerzhafter Eingriffe und noch mehr die Anwendung von

TAM zur Schmerzausschaltung setzen jedoch eine hohe Selbstverantwortung des Tierhalters voraus. Deshalb erachtet die SVW die landwirtschaftliche Grundausbildung, in der die Absolventen noch sehr jung sind und das Gelernte vielleicht noch jahrelang nicht anwenden werden, für diese Ausbildung als die falsche Stufe. Es sollen nur diejenigen Landwirte ausgebildet werden, die auch tatsächlich diese schmerzhaften Eingriffe inklusive Schmerzausschaltung selber vornehmen wollen.

3.2. Praktisches Üben mit dem Bestandestierarzt und Meldung an das Kantonale Veterinäramt (Stufe 2)

Eine gute Schmerzausschaltung ist nicht so einfach zu bewerkstelligen, aber sehr wichtig und ist absolute Voraussetzung für diese Eingriffe. Um zu gewährleisten, dass die notwendige Übung erreicht wird und diese dann auch erhalten bleibt, ist die praktische Ausbildung nur für Tierhalter mit grösseren Betrieben sinnvoll. Die Tierhalter müssen jedenfalls den Tatbeweis erbringen, dass sie diese an sich tierärztlichen Tätigkeiten nach Durchführung an mindestens fünf Tieren unter der Anleitung und Aufsicht des Bestandestierarztes wirklich beherrschen und korrekt ausführen können.

Hat der Tierhalter die Stufe 2 erfolgreich durchlaufen, meldet ihn der Bestandestierarzt dem Kantonalen Veterinäramt zur Überprüfung. Ab diesem Zeitpunkt darf der Tierhalter die Schmerzausschaltung zur Kastration und/oder zum Enthornen selber vornehmen.

3.3. Überprüfung durch Kantonale Veterinärämter (Stufe 3)

Um das mit dem Kurs angestrebte, einheitliche Ausbildungsniveau sicherzustellen, wird die erworbene praktische Fähigkeit schlussendlich auf dem Betrieb des Tierhalters durch einen vom Kantonstierarzt beauftragten, amtlichen Tierarzt überprüft. Die Überprüfung ist Bestandteil der Blauen Kontrolle, welche jedoch im Schnitt nur ca. alle 10 Jahre durchgeführt wird. Die SVW fordert, dass diese Überprüfung innert den ersten ein bis zwei Jahre nach der Anmeldung stattfindet, entweder in einer vorgezogenen Blauen Kontrolle oder im Rahmen einer separaten Kontrolle.

Die Stufe 3 ist wichtig im Sinne einer Trennung von amtlichen und praktischen tierärztlichen Tätigkeiten und um Interessenskonflikten von Bestandestierärzten gegenüber ihrer Kundschaft vorzubeugen. Es ist nicht annehmbar, dass der praktische Tierarzt, der im Bestand eine Dienstleistung anbietet zum „Polizisten“ gemacht wird.

4. Beobachtungen bei der bisherigen Umsetzung

Die ersten Theoriekurse (Stufe 1) fanden in den meisten Kantonen im letzten Winter statt. Da bislang von nur ca. 15 – 20 % der Absolventen der Stufe 1 (Stand Ende Mai 06) bei den Kantonalen Veterinärämtern nach Abschluss der Stufe 2 zur Überprüfung angemeldet wurden, darf vermutet werden, dass ein überwiegender Anteil der Tierhalter zum Schluss gekommen sein muss, auf die schmerzhaften Eingriffe ganz zu verzichten oder diese durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass beim Enthornen von Kälbern das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Schmerzausschaltung gross ist und die Betäubungspflicht befolgt wird. Viele Kälberbesitzer sind sich im theoretischen Kurs bewusst geworden, dass sie aufgrund der geringen Tierzahl die nötige Routine nie erlangen und diesen Eingriff ihrem Tierarzt überlassen wollen. Vor allem in grösseren Schafbetrieben werden die Lämmer aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen gar nicht mehr kastriert. Somit ist aufgrund der Vorschrift der Betäubungspflicht sogar ein noch tiergerechteres Ergebnis erreicht worden, indem auf den schmerzhaften Eingriff ganz verzichtet wird. Im Gegensatz dazu ist zu bezweifeln, dass die ganz grosse Mehrheit der Halter von

kleineren Schafherden sich von der Notwendigkeit der Schmerzausschaltung zur Lämmerkastration hat überzeugen lassen. Die bisher geringe Anzahl Anmeldungen um Überprüfung für die Kastration von Lämmern gibt Anlass zu vermehrter Aufmerksamkeit zum Beispiel durch Nachfragen bei der Schlachtung von kastrierten Schafböcken.

Von der Mehrheit der Tierhalter, welche nach Absolvierung der Ausbildung die Eingriffe selber vornehmen, darf angenommen werden, dass sie die delegierten Eingriffe gewissenhaft und korrekt vornehmen. Auch im Interesse dieser Mehrheit ist es wichtig, jene Tierhalter, welche sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, rasch zu erkennen und ihr Handeln konsequent zu ahnden. Hierzu braucht es Kantonale Veterinärämter, welche ihre Kontrollfunktion lückenlos und innert nützlicher Frist erfüllen.